Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 7735.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza. Vom 31. Juli 1870.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor der Eisenbahnverwaltung Theodor Weishaupt, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:

Allerhöchstihren Regierungsrath Dr. Reinhard,

von welchen, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza zuzulassen und zu fördern. Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in Ihrem Gebiete belegene Strecke derselben Aktiengesellschaft ertheilen, welche für die Strecke im Königlich Preußischen Gebiete konzessionirt werden wird.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung ist damit einverstanden, daß die zu konzessionirende Gesellschaft ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen nehme, und daß das allgemeine gesetzliche Aufsichtsrecht über die Gesellschaft und ihr Unternehmen von der Königlich Preußischen Regierung ausgeübt werde.

Artikel 3.

Die Bahn soll, von der Station Straußfurt der Nordhausen-Erfurter

Ausgegeben zu Berlin den 11. Oktober 1870.

Bahn ausgehend, über Weißensee, Sömmerda, Cölleda, Olbersleben, Buttstedt, Tromsdorf, Eckardtsberga geführt und in der Nähe von Sulza in Anschluß an die Thüringische Bahn auf deren Südseite gebracht werden. An den vorgenannten Orten sind Bahnhöfe bezüglich Haltestellen einzurichten.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe, bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Jedoch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthsanlagen und Parallelwege, sowie der Lage der Bahnhöfe und Haltestellen nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen im Großherzoglichen Gebiete, den dortigen kompetenten Behörden zustehen.

Artikel 4.

Die Bahn wird zwar zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise versehen, das Terrain jedoch von vornherein für eine doppelgeleisige Bahn erworben werden. Die Spurweite der Geleise soll vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 5.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke geschieht, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der beiden Gebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden, beziehungsweise zu erlassenden Expropriationsgesetzes.

Jede der Hohen Regierungen wird für Ihr Gebiet der zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaft das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen.

Artikel 6.

Der Bau der Bahn soll solide und dauerhaft ausgeführt werden, damit Gefahren und Störungen des Betriebes nicht zu besorgen sind und Personen, Güter, sowie sonstige Gegenstände, welche auf Eisenbahnen befördert zu werden geeignet sind, ohne Nachtheile transportirt werden können.

Artikel 7.

Der Eigenthümer der Bahn hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete entstehen und gegen ihn geltend gemacht werden möchten, der Großherzoglich Sächsischen Gerichtsbarkeit und den Großherzoglich Sächsischen Gesetzen sich zu unterwerfen.

Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der zu konzessionirenden Gesellschaft, sowie zur Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einen ständigen Kommissarius zu bestellen. Derselbe hat die Beziehungen seiner Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die

Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von jenem Kommissar ressortiren, an diesen zu wenden.

Artikel 8.

Die im Großherzoglich Sächsischen Gebiete angestellten Beamten der Gesellschaft sind den Großherzoglich Sächsischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Die zu konzessionirende Gesellschaft soll verpflichtet werden, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zu wählen.

Artikel 9.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird von dem Unternehmen eine Gewerbesteuer oder ähnliche öffentliche Abgabe, mit Ausnahme der Grundsteuer, nicht erheben.

Dagegen hat die zu konzessionirende Gesellschaft der Großherzoglich Sächsischen Regierung eine jährliche Abgabe zu entrichten, welche der im Königreiche Preußen zufolge der Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859. vom Reinertrage der Privat-Eisenbahnen zu erlegenden Abgabe entspricht. Zu diesem Behufe wird die Königlich Preußische Regierung diese Abgabe von der Gesellschaft erheben und von dem Betrage derselben an die Großherzoglich Sächsische Regierung denjenigen Theil abführen, welcher nach dem Verhältnisse der Gesammtlänge der Bahn von Straußfurt nach Sulza zu der Länge der davon auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete belegenen Strecken auf die letzteren entfällt.

Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando und zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Artikel 10.

Die Festsetzung des Tarifs und Fahrplanes bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Es soll jedoch weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise und der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden. Hinsichtlich der Tarife für den durchgehenden Verkehr ist die Gesellschaft verpflichtet, nach Ermessen der Königlich Preußischen Regierung die niedrigsten Tarifsätze zuzugestehen, welche sie entweder im Lokaltarife oder in einem ihrer direkten Verkehre bereits eingeführt hat, vorausgesetzt, daß die übrigen an dem betreffenden durchgehenden Verkehre betheiligten Verwaltungen dieselben Tarifsätze einzuführen bereit sind.

Zwischen Straußfurt und Sulza sollen in beiden Richtungen täglich mindestens zwei Züge mit Personenbeförderung eingerichtet werden und es soll hiervon mindestens Ein Zug die vierte Wagenklasse führen.

Artikel 11.

Beiden Hohen Regierungen wird der Gesellschaft gegenüber das Recht reservirt werden, die in Ihren resp. Gebieten belegenen Strecken nach Maaßgabe der Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. an Sich zu bringen. Ungeachtet einer hiernach etwa eintretenden Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der Bahn soll eine Unterbrechung des Betriebes auf derselben niemals eintreten, vielmehr wegen Erhaltung eines ungestörten, einheitlichen Betriebes unter Anwendung gleicher Tarifsätze und Tarifbestimmungen für die ganze Bahnlinie zuvor eine den Verhältnissen angepaßte Verständigung Platz greifen.

Artikel 12.

Beide Hohe Regierungen sind darüber einverstanden, daß die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn davon abhängig gemacht werden soll, daß die Gesellschaft sich denjenigen Bedingungen unterwirft, welche im Interesse der Post-, Militair- und Telegraphenverwaltung den im Norddeutschen Bundesgebiete in neuester Zeit konzessionirten Bahnen auferlegt worden sind, oder künftig durch Bundesbeschlüsse allgemein noch auferlegt werden möchten.

Auch soll die zu konzessionirende Gesellschaft verpflichtet werden, auf Verlangen der Königlich Preußischen Regierung auf der Bahn den Einpfennigtarif für den Transport auf größere Entfernungen von Kohlen und Koaks und event. der übrigen im Artikel 45. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen.

In Bezug auf die Beschädigung der Bahn in Kriegsfällen sollen die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. auch für das Großherzoglich Sächsische Gebiet Geltung haben.

Artikel 13.

Zur Sicherstellung einer vorschriftsmäßigen und rechtzeitigen Ausführung der Bahn, für welche eine Bauzeit von zwei Jahren bestimmt werden soll, wird sich die Königlich Preußische Regierung eine angemessene Kaution bestellen lassen.

Beide vertragsschließende Regierungen behalten Sich, eine jede für Sich, das Recht vor, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, sobald die Ausführung der Bahn nicht spätestens bis 1. Januar 1872. begonnen sein wird.

Artikel 14.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Aus-

wech-

wechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen vier Wochen in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den ein und dreißigsten Juli Eintausend achthundert und siebenzig.

(L. S.) Theodor Weishaupt.

(L. S.) Dr. Volkmar Reinhard.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7736.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bau-Unternehmer, die Gemeinden Rottmersleben und Nordgermersleben und die Domaine Alvensleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirks Magdeburg, von Groß-Rottmersleben, und zwar von der Neuhaldensleben-Eichenbardelebener Chaussee ab, über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bau-Unternehmern das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Pont à Mousson, den 20. August 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7737.) Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Gleiwitz in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, der Stadt zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Bedürfnisse die Aufnahme eines Darlehns von 120,000 Thalern durch Emission von Stadt-Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir der Stadt Gleiwitz in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe von 120,000 Thalern auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in Apoints à 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslooſung, Ankauf oder Kündigung Seitens der Stadt innerhalb längstens einunddreißig Jahren, von dem auf die Emission folgenden Jahre ab, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Bar le Duc, den 25. August 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Sche-

Schema für die Obligationen.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

(Stadtwappen.)

Obligation der Stadt Gleiwitz

über

..... **Thaler Preußisch Kurant**

Littr..... № .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .....
(Gesetz-Samml. von 1870. S. .....).

Wir Magistrat der Stadt Gleiwitz urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang wir bescheinigen, als einen Theil der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... aufgenommenen Anleihe von 120,000 Thalern von der Stadt Gleiwitz zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt.

Der umstehend abgedruckte Plan enthält die näheren Bedingungen.

Das Anleihekapital wird binnen längstens einunddreißig Jahren nach dem Jahre der Emission amortisirt.

Gleiwitz, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

(Unterschrift des Dirigenten und zweier Magistratsmitglieder.)

Eingetragen in die Kassenkontrole Fol. .....

Ausgefertigt.

N. N.

Kämmereikassen-Rendant.

Beigefügt sind die Kupons Serie I. № 1. bis 10. nebst Talon.

(Nr. 7737.) Plan

Plan

zu einer

von der Stadt Gleiwitz zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse aufzunehmenden Anleihe von 120,000 Thalern, geschrieben: Einhundert und zwanzig Tausend Thalern.

---

1) Von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Gleiwitz ist beschlossen worden, zum Bau und zur Einrichtung eines Provinzial-Gewerbeschulgebäudes, sowie zum Ankaufe des Bauplatzes, zur Pflasterung der neuen und Umpflasterung der alten Stadttheile, zum Bau eines Spritzenhauses, zur Einrichtung von Kasernements und zu anderweitigen Ausführungen von Meliorationen im Stadtgebiete, eine Anleihe von 120,000 Thalern, buchstäblich: Einhundert und zwanzig Tausend Thalern, durch Ausgabe von Stadt-Obligationen, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, aufzunehmen.

2) Diese Obligationen werden in Apoints zu 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. ausgegeben, und zwar:

a)	100	Stück	Littr. A.	von Nr.	1.	bis 100. à 200	Rthlr. = 20,000 Rthlr.
b)	980	"	Littr. B.	" Nr.	101.	bis 1080. à 100	" = 98,000 "
c)	40	"	Littr. C.	" Nr.	1081.	bis 1120. à 50	" = 2,000 "
						Summa	= 120,000 Rthlr.

3) Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 120,000 Thalern geschieht aus einem Tilgungsfonds, welcher zu diesem Behufe durch Einschuß von jährlich 1½ Prozent des gesammten emittirten Anleihekapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildet wird. Die Tilgung erfolgt vermittelst Ausloosung oder freihändigen Ankaufes der zu tilgenden Stückzahl binnen spätestens einunddreißig Jahren, vom Jahre der Emission der Obligationen ab, nach Maaßgabe des aufgestellten Tilgungsplanes. Die Stadtgemeinde Gleiwitz behält sich indessen das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosung oder freihändigen Ankauf zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

4) Vom Tage der Emission der Obligationen ab werden dieselben in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, mit fünf Prozent verzinst.

5) Jeder Obligation werden zehn Zinskupons für die auf die Emission folgenden zehn Zinstermine und ein Talon beigegeben.
Die ferneren Zinskupons werden ebenfalls für fünfjährige Perioden ausgegeben.

6) Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie, welche zuvor bekannt gemacht werden muß, erfolgt bei der Stadtkasse zu Gleiwitz gegen Ablieferung des

des der alten Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste der Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

7) die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise der Schuldverschreibungen, bei der Stadtkasse in Gleiwitz in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

8) Mit der zur Empfangnahme des Kapitals zu präsentirenden Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale gekürzt.

9) Die ausgelooften, beziehungsweise gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Gleiwitz.

10) Die Ausloosung der Obligationen erfolgt alljährlich im Monate Juli in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten. Die getilgten Obligationen werden in Gegenwart des Magistrats vernichtet; darüber, daß solches geschehen, wird von demselben eine Bescheinigung ausgestellt und diese zu den Akten gebracht.

11) Die ausgelooften, sowie die gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Littr. und Nummer, sowie des Betrages, über welchen sie lauten und des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

Mit Eintritt des letzteren hört die Verzinsung der ausgelooften, sowie der gekündigten Obligationen auf.

12) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln und die Breslauer Zeitung. Für den Fall, daß eines dieser Blätter später etwa eingehen sollte, wird durch den Magistrat mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Oppeln ein anderes Blatt substituirt.

13) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. (Gesetz-Samml. S. 157.) §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, die nach jener Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Oppeln statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Gleiwitz;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die in Nummer 12. angegebenen Blätter;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten sechsten und achten Zinszahlungstermins soll der vierte und beziehentlich fünfte treten. Die Zinskupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

14) Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Gleiwitz mit ihrer Steuerkraft und ihrem Vermögen.

Gleiwitz, den 15. Juni 1870.

Schema zu den Zinskupons.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Serie .....

Zinskupon № .....

über

..... **Zinsen**

zu der

Obligation der Stadt Gleiwitz

Littr. ..... № .....

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadtobligation Littr. ..... № ..... mit .... schreibe ..... aus der hiesigen Kämmereikasse.

Gleiwitz, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit abgehoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und der Magistratsmitglieder können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Sche-

Schema zu den Talons.

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Gleiwitz

Littr..... №.....

über

..... Thaler

zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der hiesigen Kämmereikasse, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Aushändigung protestirt worden ist.

Gleiwitz, den ..ten ..... 18..

Der Magistrat.

Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und der Magistratsmitglieder können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 7738.) Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren. Vom 23. September 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, sie von der Verpflichtung zur Ausführung einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren, zu deren Bau und Betrieb durch die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 26. September 1868. (Gesetz-Samml. S. 890.) die landesherrliche Genehmigung ertheilt ist, zu entbinden und dagegen zu genehmigen, daß von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die in §. 5. des mit ihr am 7. Mai 1864. (Gesetz-Samml. S. 520.) geschlossenen Vertrages

vorgesehene Eisenbahnverbindung zwischen der Aachen-Düsseldorfer und der Rheinischen Bahn nunmehr in der Richtung von Odenkirchen über Jülich nach Düren ausgeführt werde, wollen Wir diesen Antrag hierdurch unter der Bedingung genehmigen, daß die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft die Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren und die Zweigbahn von Jülich über Eschweiler in das Stolberger Thal binnen längstens zwei Jahren betriebsfähig fertig stellt, und daß auf die Bahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren die auch im Uebrigen in Kraft bleibenden Bestimmungen Anwendung finden, welche in dem durch die erwähnte Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 26. September 1868. genehmigten Statutnachtrage für die nunmehr von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft nicht auszuführende Bahn von Erkelenz über Jülich nach Düren gegeben sind.

Zugleich bestimmen Wir, daß die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die Bahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Ferrières, den 23. September 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).